

1. Geltung

- 1.1. HORN liefert technische Einzelteile, Apparaturen und Peripherieanlagen für die Glasindustrie und Thermische Prozeßtechnik auf Grundlage der nachstehenden und der jeweiligen Ware beigefügten Bedingungen, soweit nicht individualvertragliche Regelungen den allgemeinen Bestimmungen vorgehen.
- 1.2. Abweichende Bedingungen eines Kunden, die HORN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Bestellungen

- 2.1. Soweit das Angebot unverbindlich ist, sind auch die dem Angebot zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Farbtöne, Gewichts- und Maßangaben nur annähernd maßgebend.
- 2.2. Bestellungen werden angenommen durch schriftliche Bestätigung oder deren termingerechte Ausführung. Diese Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkaufsbedingungen von HORN.
- 2.3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Kunden bei einem früher von HORN bestätigten Auftrag zugegangen sind.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk ohne Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Porto und Verpackung (EXW, Incoterms 2000).
- 3.2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich HORN und der Kunde über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile verständigen.
- 3.3. HORN ist bei neuen Aufträgen (=Anschlußaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4. Lieferungen

- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Versendung der bestellten Ware auf Rechnung des Kunden.
- 4.2. Angemessene Teillieferungen sowie unwesentliche Abweichungen bis zu +/- 10 % sind zulässig.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen HORN die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen gleich, die die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei deren Zulieferern oder Unterlieferanten eintreten. Dauert die Störung länger als einen Monat, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, kann der Kunde die Rechte aus § 326 Abs. 1 und Abs. 3 – 5 BGB, § 376 HGB ausüben. Sein Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

- 4.4. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzugs oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- 4.5. HORN wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt.
- 4.6. HORN ist nicht verpflichtet, für die Ausfuhr verkaufte Ware nach dem Inland abzuliefern und für das Inland bestimmte Ware nach dem Ausland zu versenden. HORN ist berechtigt, einen Ausfuhrnachweis zu verlangen.
- 4.7. Die Verpackung erfolgt handelsüblich, sofern nicht eine besondere Art der Verpackung vereinbart ist.
- 4.8. Die dem Kunden überlassene Transporthilfsmittel bleiben unabhängig von einer Pfandhinterlegung Eigentum von HORN und sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach zweckbestimmtem Gebrauch unmittelbar und umgehend, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten seit der Überlassung an HORN zurückzusenden. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Rückgabe innerhalb der vorgenannten Frist oder trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht nach, ist HORN berechtigt, dem Kunden die vollen Wiederbeschaffungskosten der Transporthilfsmittel in Rechnung zu stellen. Die Annahme verspätet zurückgesandter oder beschädigter Transporthilfsmittel kann HORN ablehnen. Im Fall der Beschädigung umfaßt der Anspruch auf Schadensersatz auch die Kosten der Entsorgung.
- 4.9. Beinhaltet die Leistung von HORN Montagearbeiten, so hat der Kunde seine Einrichtungen, Infrastruktur etc. dergestalt einzurichten, dass die Montagearbeiten zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort durchgeführt werden können. Sollten sich Montagebeginn und/oder Montage-Ende aus

Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögern, hat dieser die Kosten (z.B. Unterbringungskosten der Monteure, zusätzliche Reisekosten) zu tragen, die sich durch diese Verzögerung ergeben.

5. Lieferfristen

- 5.1. Lieferfristen beginnen ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nach Eingang aller für die Ausführung der Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden von HORN unmöglich ist.
- 5.2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens nicht eingehalten, so ist, falls nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen einer Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat.
- 5.3. Diese Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % über dem Basiszinssatz desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
- 5.4. Sind bestimmte Produkte innerhalb von sechs Wochen nicht lieferbar oder ständig vergriffen, informiert HORN über die Verlängerung der Lieferfristen um weitere acht Wochen.
- 5.5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit und Abnahmetermenin kann HORN spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist HORN berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, ist HORN berechtigt, nur die Bestellmenge zu liefern oder nach ihrer Wahl die Mehrmenge zum Tagespreis zu berechnen.

6. Zusatzleistungen

- 6.1. Neben den vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen sind darüber hinaus gehende Zusatzleistungen nicht zu erbringen.
- 6.2. Ein Anspruch auf Erbringung von derartigen Zusatzleistungen entsteht ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung, in der diese ausdrücklich als „Zusatzleistung“ oder „Nachtrag“ bezeichnet wird.

7. Schutzrechte

- 7.1 Die gesetzliche Haftung von HORN bei Bestehen von Rechten Dritter, die auf gewerblichem oder

anderem geistigen Eigentum beruhen („Schutzrechte“), ist beschränkt auf solche Schutzrechte, die in der Bundesrepublik Deutschland wirksam bestehen. Soll die Ware nach den Vereinbarungen der Parteien in einen anderen Staat („Drittstaat“) weiterverkauft oder in anderer Weise in einem Drittstaat verwendet werden, so steht HORN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch dafür ein, dass in dem Drittstaat keine Schutzrechte bestehen, die gegen den Kunden geltend gemacht werden können. Haben die Parteien keine Vereinbarung über einen Weiterverkauf oder eine Verwendung in einem Drittstaat getroffen, so steht HORN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass keine Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland und im Staat des Kundensitzes bestehen.

- 7.2. Hat HORN nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von bereitgestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht dieser dafür ein, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde hat HORN von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird HORN die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist diese ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.
- 7.3. HORN stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Apparaturen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

8. Gefahrübergang

- 8.1. Soweit die Ware an einem anderen Ort als den Erfüllungsort zu übergeben ist, so geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über. Bei von HORN nicht zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 8.2. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie aller sonstigen, aus den Geschäftsverbindungen mit HORN entstandenen sowie entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, deren Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von HORN. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des

- Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung von HORN begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenem.
- 9.2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden erfolgt unter Ausschluß des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB im Auftrag von HORN; diese wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümerin der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche von HORN gem. Abs. 1 dient. Erlischt deren Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde HORN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für HORN. Deren Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.3. Bei Verarbeitung/Vermischung mit anderen, nicht von HORN gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß der Miteigentumsanteil von HORN an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt.
- 9.4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden –solange er nicht in Verzug ist– nur unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 9.5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt alle Ansprüche mit allen Nebenrechten an HORN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden entstehen. Auf Verlangen von HORN ist der Kunde verpflichtet, dieser alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte gegenüber den Endkunden erforderlich sind.
- 9.6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird HORN die Forderung aus Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen HORN Miteigentumsanteile gemäß den vorstehenden Absätzen hat, wird dieser ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
- 9.7. Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware von dritter Seite sind HORN unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- 9.8. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten
- ## 10. Zahlung
- 10.1. Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt in der fakturierten Währung ohne Abzug und bankspesenfrei zur Zahlung fällig.
- 10.2. Soweit der vereinbarte Zahlungstermin überschritten wurde, tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. Dies gilt im Verhältnis zu einem Verbraucher, nachdem er in der Rechnung darauf gesondert hingewiesen worden ist.
- 10.3. Soweit eine Skontogewährung schriftlich vereinbart worden ist, hat dies den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
- 10.4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet, sofern HORN nicht höhere Sollzinsen nachweist. Bei Geschäftsverbindungen mit einem Unternehmer werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.
- 10.5. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. HORN behält sich vor, für eine eventuell vereinbarte Scheckzahlung eine Gebühr in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages zu erheben.
- 10.6. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten zur Folge. Darüber hinaus ist HORN berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, ferner dem Kunden die Weiterveräußerung zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen.
- 10.7. HORN ist jederzeit berechtigt nach Art und Umfang übliche Sicherheiten nach ihrer Wahl oder Vorkasse für ihre Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind, zu verlangen.
- ## 11. Mängelrüge
- Bei vertraglichen Vereinbarungen im Verhältnis zu Kaufleuten gilt folgendes:
- 11.1. Es obliegt dem Kunden, die Eignung der Waren für den von ihm vorgesehenen

Verwendungszweck selbst zu prüfen. Etwaige von HORN für den Kunden gefertigte Ausarbeitungen, von ihr erteilte Ratschläge sowie von ihr abgegebene Empfehlungen erfolgen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Begründung einer Verbindlichkeit; diese sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden selbst -ggf. unter Einholung fachkundigen Rates Dritter- sorgfältig zu prüfen.

11.2.Mängelrügen gemäß § 377 HGB sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware durch schriftliche Anzeige und unter Vorlage einer Rechnungskopie anzuzeigen. Rügt der Kunde einen Mangel, hat er HORN unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich vom Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Statt der Bereitstellung kann HORN nach ihrer Wahl verlangen, dass der Kunde zur Prüfung oder Nacherfüllung die beanstandete Ware an HORN schickt.

11.3.Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung des Mangels.

11.4.Bei begründeter Mängelrüge ist HORN nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Sollte die Nachbesserung trotz mehrmaliger Versuche fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten und Ersatz der Nebenkosten zu verlangen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an HORN unfrei zurückzusenden. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn der mangelhafte Teil wesentlicher Bestandteil der Anlage ist.

11.5.Ersatz für verlorengegangene oder auf dem Transport beschädigte Sendungen wird nicht geleistet, es sei denn, HORN fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Kunde muss innerhalb der von den Transportträgern festgesetzten Frist den Schaden direkt mit diesen regeln.

11.6. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde sich nicht an die ausdrücklichen Anweisungen und Empfehlungen von HORN bei der Behandlung des Gewerkes hält. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch HORN ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung der HORN nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

12. Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltungsrechte

12.1.Die Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von HORN wird ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig tituliert.

12.2.Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13. Gewährleistung

13.1.Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche ausschließlich beim Vorliegen wesentlicher Mängel zu. Ein wesentlicher Mangel ist gegeben, wenn der Wert der mangelhaften Sache mindestens 10 % des Gesamtauftragswertes beträgt und/oder die Funktionsfähigkeit des Gesamtwerkes durch das Vorliegen dieses Mangels erheblich beeinträchtigt ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Gesamtgewerk nicht bestimmungsgemäß (z.B. lt. Funktionsbeschreibung/ Betriebsanleitung) benutzt werden kann.

13.2.Im Verhältnis zu einem Kaufmann beträgt der Gewährleistungszeitraum 12 Monate, beim Verbrauchsgüterkauf beträgt dieser Zeitraum 24 Monate.

13.3.Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Verschleißteile, die einzeln in der Verschleißteilliste ausgewiesen sind. Gleiches gilt in Fällen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und Lagerung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise. Branchenübliche Abweichungen von den dem Angebot zugrunde liegende Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Farbtöne, Gewichts- und Maßangaben) begründen keinen Sachmangel. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu. Ist der Kunde Unternehmer und weicht die Sache in ihrer Beschaffenheit ab von dem, was nach besonderen öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder von Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache zu erwarten war, so liegt nur dann ein Sachmangel vor, wenn diese Äußerungen ausdrücklich zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht wurden.

13.4.Der Gewährleistungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Kunden selbst oder eine von ihm benannte Empfangsperson.

14. Zusicherung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften

14.1.Die Zusicherung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bedürfen der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf

technische Normen dient der Auftragsbeschreibung. Die Zusicherung erfaßt nicht das Mangelfolgeschadenrisiko, sofern HORN, seine Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

14.2. Wenn HORN außerhalb ihrer Vertragsleistung beraten hat, haftet diese für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Maßgebend ist der Stand der Technik bei Auftragsannahme.

15. Abnahme

15.1. Die gelieferte Ware ist abgenommen, wenn HORN sie wie vereinbart dem Kunden übergibt.

15.2. Der Abnahme durch den Kunden steht es gleich, wenn er die Ware bestimmungsgemäß verwendet bzw. in Betrieb setzt.

16. Haftung

16.1. Schadensersatzansprüche wegen Verschulden bei Vertragsschluss, wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HORN auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Fall beschränkt sich deren Haftung gegenüber einem Unternehmer jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schäden. Ausgeschlossen in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Haftung wegen entgangenem Gewinn, Produktionsausfall sowie sonstige nicht in direktem Kausalzusammenhang stehender Schäden. Diese sowie alle weiteren Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus übernommenen Garantien für die Beschaffenheit der Ware sowie nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

16.2. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

16.3. Schadensersatzansprüche des Kunden, die keine Ansprüche aus Sachmängelgewährleistung sind, verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde Kenntnis von dem den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Im übrigen gelten hinsichtlich dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

17. Nebenabreden

17.1. Sonstige Nebenabreden werden ausschließlich in Fällen der ausdrücklichen Vereinbarung Bestandteil des Vertrages.

17.2. Mündliche Nebenabreden einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

18. Anwendbares Recht

18.1. Sonstige allgemein verbindliche Regelungen sind grundsätzlich ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung: das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch in ihrer jeweiligen Fassung.

18.2. Die Bestimmungen des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationale Kaufverträgen (CISG) über bewegliche Sachen werden damit ausdrücklich ausgeschlossen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1. Erfüllungsort ist Plößberg als Ort des Lieferwerks.

19.2. Im Anwendungsbereich des § 38 der Zivilprozeßordnung gilt Weiden als besonderer Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten, unbeschadet des Rechts seitens HORN, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

19.3. Dies gilt ebenso für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

20. Schlussbestimmung

20.1. Sollten Vereinbarungen des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle die unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck weitestgehend entspricht.

20.2. Die Rechte des Kunden aus den mit HORN geschlossenen Verträgen sind nicht übertragbar.

20.3. Der Kunde stimmt allen Vertragsklauseln voll inhaltlich zu.